

## § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- Gesetzestext s. Anlage –

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf folgender Webseite:

<https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/ljha/beschluesse/empfehlung.pdf>

Die Inobhutnahme ist eine auf dem staatlichen Wächteramt beruhende Intervention, die zu den Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Krisenintervention durch das Jugendamt gehört und eine besondere sozialpädagogische Hilfe in Krise- und Gefahrensituationen darstellt. Erlaubt sind nur vorübergehende Maßnahmen in Eil- und Notfällen, weil Inobhutnahme der Bewältigung einer akuten Krise dienen soll und nicht eine längerfristige Hilfe-(Planung) ersetzt. Die Inobhutnahme ist fachlich so zu gestalten, dass sozialpädagogische Krisenintervention und die gemeinsame Entwicklung weiterführender Perspektiven und gegebenenfalls Hilfen gewährleistet werden.

### § 42 SGB VIII - Grundsätzliches

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 § und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn:

- Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten (Selbstmelder/ Sicherstellung des Kindeswohls)
- oder eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (Kindeswohlgefährdung) und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (Kindeswohlgefährdung).

Eine generelle zeitliche Begrenzung sieht § 42 SGB VIII nicht vor. Das BVerwG hat entschieden, dass eine Inobhutnahme kürzer oder länger als drei Monate andauern kann. Es muss immer individuell und konkret geprüft werden.

Für die örtliche Zuständigkeit ist der tatsächliche Aufenthalt des Minderjährigen maßgebend (§ 87 SGB VIII), sodass u.U. das in Obhut nehmende JA nicht identisch ist mit dem Heimatjugendamt (= JA des Gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern).

§ 42 bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Jugendschutzstellen, Aufnahmeheimen, Kinder- und Jugendnotdiensten, Bereitschaftspflegestellen.

- Inobhutnahme = vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen
- Inobhutnahme ≠ reine Verwahrung von Minderjährigen

- Inobhutnahme ≠ bloße Gewährung von Unterkunft
- Inobhutnahme ≠ lediglich Sicherstellung der physischen Bedürfnisse sondern sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung i.S. einer umfassenden Krisenintervention.

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis, ein Kind/ Jugendlichen:

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen
- sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen. Diese Befugnis zur Wegnahme „von einer anderen Person“ schließt nun auch den Kreis der Personensorge und Erziehungsberechtigten ein. Andere Person ist jeder Dritte, bei dem sich der gefährdete Minderjährige aufhält (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII). Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe (Thüringer KJHAG § 20 Abs. 4).

### **Rechte und Pflichten des Jugendamts während der Inobhutnahme**

Der § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII regelt die Pflichten, die das Jugendamt im Rahmen der Krisenintervention zu erfüllen hat. Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Als Erstes (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) hat das Jugendamt Hilfestellung in der akuten Krisensituation, in der das Kind oder der Jugendliche sich befindet, zu leisten. Es hat zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation zu klären, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechend angemessene Krisenintervention zu gewährleisten sowie die Kinder oder Jugendlichen in ihrer gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dies setzt eine fachlich qualifizierte Problemklärung ebenso voraus, wie die planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Perspektiven.

Im Rahmen der Ausübung der Verpflichtung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. In der Regel ist die Inobhutnahme eine kurzfristige, vorläufige Unterbringung. Da die Entwicklung von Perspektiven entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen einer genauen Analyse der Hilfemöglichkeiten bedarf, ist im Einzelfall eine Inobhutnahme auch über einen längeren Zeitraum denkbar.

Den Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 II Satz 2 SGB VIII). Das Jugendamt muss darauf hin wirken, dass der oder die in Obhut Genommene diese Möglichkeit auch wahrnimmt.

Im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich (§121 BGB = „ohne schuldhaftes Zögern“) von der Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII/ je nach Lage des Einzelfalls nach bis zu 1 bis 2 Tagen). Diese Pflicht besteht unabhängig vom Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen.. Der Benachrichtigung vorausgegangen sein muss ein ausführliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen, sowie die vorläufige Einschätzung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung. Die

Unterrichtung muss grundsätzlich so gehalten sein, dass der Personen- sorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen eindeutig feststellen kann, sie umfasst also die Weitergabe von Name und Anschrift der Einrichtung (vergleiche Wiesner/ Kaufmann/ Mörsberger/ Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 4 2 Rn. 28).

Das JA ist gem. §§ 42, 8a III SGB VIII zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, weil Gefahr im Verzug besteht. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme besteht also immer dann, wenn dem Jugendamt eine Kontaktaufnahme mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Dies beinhaltet auch eine Inobhutnahme von Säuglingen, die in eine Babyklappe gelegt oder nach einer anonymen Entbindung von der Mutter im Krankenhaus zurückgelassen wurden.

Das Jugendamt übt während der Inobhutnahme die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen aus und trifft alle zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen sorgerechtlichen Entscheidungen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (= Maßnahmen, bei denen durch räumliche und /oder personelle Vorkehrungen das Kind oder der Jugendliche gegen seinen Willen an einem bestimmten Ort festgehalten wird) sind nur zulässig, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die richterliche Entscheidung ist nachträglich einzuholen. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

Bei Widerspruch der Sorgeberechtigten ist auf der Grundlage einer ersten vorläufigen fachlichen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung darüber zu entscheiden, ob die Inobhutnahme beendet werden kann oder fortzusetzen ist. Im letzteren Fall muss das Familiengericht angerufen werden.

Achtung: Das FamG entscheidet nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme, sondern ausschließlich über die ggf. danach erforderlichen sorgerechtlichen Entscheidungen. Folglich müssen die Eltern in einem Bescheid über die Inobhutnahme (= VA) gesondert über ihre Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechts informiert werden, also darüber in Kenntnis gesetzt werden, innerhalb welcher Frist sie bei welchem Gericht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme des JA überprüfen lassen können (= Rechtsmittelbelehrung).

## **Leistungsart**

Die Inobhutnahme ist eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach SGB VIII getrennte Hilfe. Es handelt sich nach § 2 Abs. 3 SGB VIII nicht um eine sozialrechtliche Leistungsgewährung im engeren Sinne, sondern um eine „andere Aufgabe“ (§ 2 III Nr.1 SGB VIII) der Jugendhilfe. Gemäß § 76 SGB VIII können gleichwohl anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben jedoch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Ausübung der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen besteht als Amtspflicht auch dann, wenn der oder die in Obhut Genommene bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht ist Die Haftung bleibt auch insoweit beim Träger des Jugendamts (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII). Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen die Inobhutnahme betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VII).

## **Abgrenzung der Inobhutnahme zur Hilfe zur Erziehung**

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme, die der kurzfristigen Klärung der Problemlagen und der Perspektivenentwicklung aus einer Krisensituation dient. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es keines Antrages der Personensorge- bzw. der Erziehungsberechtigten. Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern eine zusätzliche sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation. Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung nicht aus; sie kann jedoch im Rahmen der Problemlösung zur Neuorientierung beitragen.

## **Gewährleistungspflicht des Jugendamtes**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Inobhutnahme erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendämter sollen bedarfsgerechte Konzepte für die Inobhutnahme entwickeln. Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen.

## **Mögliche Angebote der Inobhutnahme**

Angebotsstruktur und Konzept von Einrichtungen und Diensten der Inobhutnahme sollen differenziert und möglichst orts- und lebensweltnah entwickelt werden. Neben der Sicherstellung von Bereitschaftsdiensten sind differenzierte Einrichtungsformen zur vorübergehenden Unterbringung erforderlich. So weit fachlich sinnvoll, ist die ortsnahe Unterbringung vorzuziehen. Für die Inobhutnahme von Kindern unter sechs Jahren sollte die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person erfolgen. Die pädagogische Qualität der Bereitschaftspflege liegt im familiären Setting. Bereitschaftspflegestellen sind somit besonders für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern geeignet, da sie deren spezifischem Bedürfnis nach Geborgenheit, Schutz und emotionaler Zuwendung Rechnung tragen können. Eine fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Perspektive dieser Kinder muss so zügig wie möglich erfolgen, um den Kindern schnellstmöglich wieder einen festen, dauerhaften emotionalen Bezugsrahmen zu geben. Es sollen Möglichkeiten einer Krisenunterbringung im Verbundsystem mit Beratungsstellen geschaffen werden. Damit sind parallel Schutz des Kindes und Klärung weiterer Perspektiven mit allen Beteiligten möglich. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von geeigneten Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII ist in der Regel einer Unterbringung in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII vorzuziehen, um den Charakter der Inobhutnahme von Krisenintervention und ihre Offenheit gegenüber der Zukunftsperspektive zu verdeutlichen.

## Verfahrensfragen

- Für die Hilfe nach § 42 SGB VIII gilt eine von den sonstigen Hilfen abweichende eigene örtliche Zuständigkeit (§ 87 SGB VIII). Zuständig ist der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Hilfe tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es diesem Jugendamt, Problemlösung zu betreiben und erste Handlungsschritte zu entwickeln. Es ist nicht Aufgabe dieses Jugendamtes, das Kind oder den Jugendlichen unvermittelt den Eltern oder dem Heimatjugendamt zu überantworten. Zur Problemlösung kann es auch gehören, Unstimmigkeiten zwischen Kindern, Jugendlichen und dem Heimatjugendamt aufzuhellen.
- Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bedarf einer sorgfältigen verwaltungsrechtlichen Handhabung. Sie stellt an sich schon einen Verwaltungsakt dar, der gegebenenfalls den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen ist. Vor diesem Verwaltungshandeln liegt eine Prüfungsphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle, in der die Problematik mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen erörtert wird, bereits Schutz (Aufenthalt) geboten und eine Entscheidung vorbereitet wird.
- Ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ist ihm diese Aufgabe zur Ausführung übertragen worden, sollten die Aufgaben des freien Trägers vertraglich festgelegt sein. Eine solche Vereinbarung sollte u. a. beinhalten: eine Bestimmung, ob dem freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII die Durchführung der Inobhutnahme übertragen oder ob er lediglich daran beteiligt wird, ferner die Festschreibung der bereitgestellten Inobhutnahmeplätze und die Darstellung der Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII, zudem die Bestimmung, dass zu den Aufgaben des freien Trägers der Jugendhilfe auch gehört, die Ursachen der Krise herauszufinden und mögliche Perspektiven in Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen, Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt zu entwickeln.
- Der freie Träger der Jugendhilfe kann eine Entscheidung (Verwaltungsakt) über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nicht treffen. Unbeschadet davon können freie Träger der Jugendhilfe die Befugnis erhalten, eine Inobhutnahme ohne vorherigen Verwaltungsakt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen. In diesem Fall ist der örtliche Träger der Jugendhilfe von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.
- Adressat des Verwaltungsaktes sind die in Obhut genommenen Kinder oder Jugendlichen (vergleiche von Wieser/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 42 Rn. 10). Allein den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, einer Inobhutnahme zu widersprechen.
- Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Jugendämter: Jugendämter arbeiten bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nach §§ 86 und 87 SGB VIII zusammen. Es bedarf allerdings in den Fällen, in denen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Minderjährigen schnell und ohne weitere zusätzliche Hilfe von außen eine Lösung gefunden werden muss, nicht unbedingt erst der fachlichen Abstimmung mit dem Heimatjugendamt. Ist allerdings erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten weitere umfassende Hilfen brauchen, ist das Heimatjugendamt unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- Beendigung der Inobhutnahme: Übergabe des Kindes/ Jugendlichen an die Sorgeberechtigten, nachdem mit diesen Einvernehmen über wirksame Lösungswege der Problematik erzielt werden konnte, ggf. in Verbindung mit weiteren Hilfeleistungen.→ Überleitung in stationäre Jugendhilfe mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, wenn bei Rückkehr des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt eine weitere Gefährdung zu erwarten ist.→ Überleitung in stationäre Jugendhilfe auf Grundlage einer Entscheidung des FamG, wenn die Sorgeberechtigten der Hilfe nicht zustimmen

### **Die Inobhutnahme endet also mit:**

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, (§ 42 IV Nr. 1 SGB VIII)
- der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 42 IV Nr. 2 SGB VIII ).

### **Rückkehr**

Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt ist für die vorläufige Unterbringung, nicht jedoch für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelung der Rückführung ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Ausnahme: Eltern sind aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen an der Abholung gehindert. Dann ist insbesondere bei jüngeren Kindern das Jugendamt - und zwar das nach § 86 SGB VIII örtlich zuständige Heimatjugendamt - verpflichtet, eine Begleitung anzubieten. Entstehende Auslagen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Personen sorgeberechtigten oder die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen die Kinder oder die Jugendlichen selbst abholen. Entscheiden die Personensorgeberechtigten, dass die Kinder oder Jugendlichen allein zurückkehren sollen und ist davon auszugehen, dass auf Grund der Fähigkeit der Kinder oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Begleitung möglich ist, werden die Kinder oder Jugendlichen bei der Rückkehr nicht begleitet. Die Kinder oder Jugendlichen können im Rahmen der Amtshilfe von Mitarbeitern des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes zurückgebracht oder begleitet werden, so weit dies erforderlich ist und um Rückführung oder Begleitung der Kinder oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe gebeten wird.

### **Finanzierung**

Das nach § 86 SGB VIII zuständige Jugendamt hat dem nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamt gemäß §§ 89b und 89f SGB VIII sämtliche Kosten der Inobhutnahme zu erstatten. Leistet ein nach § 87 SGB VIII zuständiges Jugendamt bei der Rückführung Amtshilfe, sind die Kosten gemäß § 7 SGB X erstattungsfähig. § 89 d SGB VIII regelt die Kostenerstattung im Falle des § 42 I Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Thüringer „Informationen zu UMF 2. Empfehlungen zur Kostenerstattung). Das Kind, der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Inobhutnahme nach den Regelungen der §§ 91 bis 94 herangezogen.

## **Zu den Begriffen:**

**Gefahr** = hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

**Gemeine Gefahr** = ein unbestimmter Kreis von Personen oder Sachen ist bedroht, z.B. Brände oder Überschwemmungen

**Dringende Gefahr/ akute Gefahr** = eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schaden an einem wichtigen Rechtsgut, z.B. Schutz gefährdeter Jugendlicher oder Bekämpfung von Seuchengefahr. Bezogen auf die Inobhutnahme liegt sie vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens für Leib oder Leben unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme somit keinen Aufschub duldet

**Gefahr im Verzug** = liegt vor, wenn die durch die Anrufung des Richters eintretende Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für diese Annahme müssen konkrete, auf den Einzelfall bezogene Tatsachen vorliegen, aus denen die Gefahr abgeleitet wird, also nicht nur Hypothesen, Spekulationen, Vermutungen oder Alltagserfahrungen.

**GESETZESTEXT § 42 SGB VIII**

Neugefasst: Bekanntmachung v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 17.7.2015 I 1368

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_42.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html)

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a. die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds



oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.